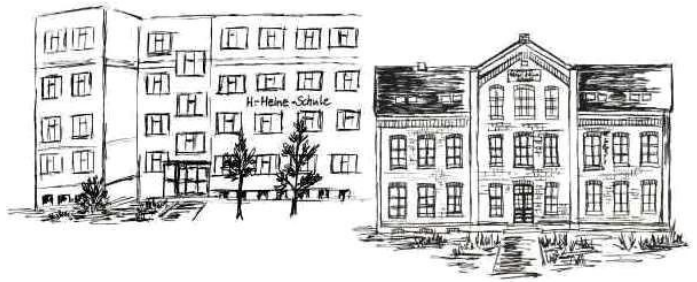


# Heinrich-Heine-Schule Gadebusch

Regionale Schule mit Grundschule  
Heinrich-Heine-Straße 40  
19205 Gadebusch  
Tel. 03886 / 35233 Fax. 03886 / 712626  
E-Mail: [schule@gadebusch.org](mailto:schule@gadebusch.org)



Gadebusch, 25.04.2021

## Neue Teststrategie für Schulen

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

ab 26.04.2021 gilt an Schulen die Testpflicht bezüglich Covid-19.  
Das Elternschreiben des Bildungsministeriums bezüglich der Teststrategie können Sie auf der Homepage einsehen.

Die wichtigsten Punkte sind:

### **1. Es finden zweimal wöchentlich Tests statt. Wir beginnen verbindlich am Donnerstag, 29.04.2021. Dies gilt verpflichtend für:**

- a) Schülerinnen und Schüler, die am **Präsenzunterricht/Wechselunterricht** oder anderen Präsenzangeboten teilnehmen;
- b) Schülerinnen und Schüler, die an der organisierten **Notfallbetreuung** teilnehmen;
- c) **Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen;**  
Erziehungsberechtigte, müssen den Test vor Ort durchführen (eigenen Test mitbringen) oder eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde.

**Erziehungsberechtigte, die zu Elterngesprächen geladen** werden, haben die Möglichkeit den Test durch die Schule zu erhalten, der dann direkt vor Ort durchgeführt wird

- d) **alle an Schule Beschäftigten.**

### **2. Die Testung ist für Ihr Kind verpflichtend**

- a) an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche, wenn es in Präsenz am Unterrichtsbetrieb oder der organisierten **Notfallbetreuung** teilnimmt,
- b) sofern für Ihr Kind in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflicht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht,
- c) **sofern Ihr Kind nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend ist.**

## **Testtage:**

für die Klassenstufen 1-6 : dienstags und donnerstags

für Klassenstufen, die sich im Wechselunterricht befinden erfolgen gesonderte Regelungen

### **3. Möglichkeiten der Testpflicht nachzukommen sind:**

a) die Durchführung **eines Selbsttests in der Schule** unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes ( in der 1. Unterrichtsstunde)

(Voraussetzung: Einverständniserklärung zur Durchführung eines Antigen-Schnelltests in der Schule- **muss neu erteilt werden**)

**oder**

b) eine **durch Sie unterschriebene Selbsterklärung** (Formular zur Selbsterklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

**Die Bescheinigung ist am jeweiligen Testtag (Dienstag + Donnerstag) in die Schule mitzugeben.**

**Oder**

**c) eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest** oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem **Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde.**

**Schülerinnen und Schüler, die der Testverpflichtung nicht nachkommen, entscheiden sich damit, nicht an den Präsenzangeboten/ Notbetreuung teilzunehmen!**

Mit freundlichen Grüßen

I. Lehmann  
Schulleiterin